

YACHTVERSICHERUNG

Versicherungsbedingungen PLV2023

KAPITEL 1 – BEGRIFFSERLÄUTERUNG

1.1	VERSICHERUNGSNEHMER(IN) (im weiteren Text werden wir Sie/Ihr usw. benutzen)	3
1.2	VERSICHERTE(R)	3
1.3	VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT (im weiteren Text werden wir wir, uns/unsere usw. benutzen)	3
1.4	VERSICHERUNG	3
1.5	DRITTE	3
1.6	BOOTSINSASSEN	3
1.7	POLICE	3
1.8	VERSICHERTE SACHEN	3
1.9	SCHIFFSAUSRÜSTUNG	3
1.10	MOTOR	3
1.11	BOOTSINVENTAR	3
1.12	VERSICHERUNGSPERIODE	4
1.13	VERSICHERUNGSSUMME	4
1.14	DECKUNGSGEBIET	4
1.15	SELBSTBETEILIGUNG	4
1.16	RECHTSWAHL	4
1.17	BEHANDLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	4
1.18	SCHADENEREIGNIS	4
1.19	REPARATURKOSTEN	4
1.20	TOTALVERLUST	4
1.21	ZEITWERT	4
1.22	ANSCHAFFUNGSWERT	4
1.23	NEUWERT	4
1.24	RESTWERT	4
1.25	SACHVERSTÄNDIGEN-SCHÄTZWERT	5
1.26	ALTER VON VERSICHERTEN SACHEN	5
1.27	VERBESSERUNG	5
1.28	ANSPRUCH	5
1.29	SCHADEN DURCH ÄÜßERE EINWIRKUNG	5
1.30	SCHADEN DURCH INNEWOHNENDEN MANGEL	5
1.31	ALLMÄHLICHKEITSSCHADEN	5
1.32	BRANDSCHADEN	5
1.33	EXPLOSIONSSCHADEN	5
1.34	SCHADEN DURCH DIEBSTAHL, VERMISSUNG ODER UNTERSCHLAGUNG	5
1.35	SORGFALTPFLICHT	5
1.36	LISTE VERMISSTER BOOTE	6
1.37	BETRUG	6
1.38	VORSATZ UND GROBE FAHRLÄSSIGKEIT	6
1.39	SANKTIONSLISTE	6
1.40	BESCHWERDEVERFAHREN	6
1.41	TERRORISMUS	6

KAPITEL 2 – WANN UND WOFÜR SIND SIE VERSICHERT (ODER NICHT VERSICHERT)?

2.1	GÜLTIGKEIT	6
2.2	VERSICHERUNGSDECKUNG FÜR DIE GESETZLICHE HAFTPFLICHT	7
2.3	DECKUNG FÜR VERSICHERTE SACHEN (nicht zum Bootsinventar gehörig)	7
2.4	DECKUNG FÜR VERSICHERTE SACHEN (zum Bootsinventar gehörig)	7
2.5	DECKUNG FÜR ZUSÄTZLICHE KOSTEN	7
2.6	AUSNAHMEN IM HINBLICK AUF DIE SELBSTBETEILIGUNG	8
2.7	AUSSCHLÜSSE VON DER DECKUNG	8

KAPITEL 3 – WENN EIN SCHADEN EINGETRETEN IST

3.1	IHRE VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENFALL	9
3.2	SCHADENREGULIERUNG - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
3.3	FESTSTELLUNG EINES SCHADENS AN VERSICHERTEN SACHEN (ohne Bootsinventar)	10
3.4	FESTSTELLUNG EINES SCHADENS AM BOOTSINVENTAR	10
3.5	RECHT AUF GEGENGUTACHTEN UND SCHLICHTUNG	10
3.6	VERJÄHRUNG	10

KAPITEL 4 - PRÄMIE

4.1	ERSTPRÄMIE	10
4.2	FOLGEPRÄMIE	10
4.3	ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG	10
4.4	NICHTZAHLUNG UND FOLGEN	11
4.5	PRÄMIENRÜCKERSTATTUNG UND KOSTEN NACH VERSICHERUNGSENDE	11
4.6	SCHADENFREIHEITSRABATT	11

KAPITEL 5 – ANFANG, DAUER, ÄNDERUNG UND ENDE DER VERSICHERUNG

5.1	VERSICHERUNGSBEGINN	11
5.2	VERSICHERUNGSDAUER UND VERLÄNGERUNG	12
5.3	WELCHE VERÄNDERUNGEN MÜSSEN SIE MELDEN	12
5.4	INSPEKTIONSRECHT	12
5.5	ANPASSUNG BEI VERLÄNGERUNG DER VERSICHERUNG	12
5.6	VERSICHERUNGSENDE	12

KAPITEL 1 – Begriffserläuterung

1.1 VERSICHERUNGSNEHMER(IN) (im weiteren Text werden wir Sie/Ihr usw. benutzen)

Die natürliche oder juristische Person, die die Versicherung mit Kuiper Assuradeuren B.V. abgeschlossen hat.

1.2 VERSICHERTE(R)

1.2.1 Sie selbst;

1.2.2 Ihre in Ihrem Haushalt wohnenden Familienmitglieder, sofern Sie die Versicherung als natürliche Person abgeschlossen haben, beziehungsweise falls die Versicherung auf den Namen einer juristischen Person abgeschlossen wurde, die im Haushalt des/der Geschäftsführer(s) der jeweiligen juristischen Person wohnenden Familienmitglieder;

1.2.3 Personen, die das versicherte Boot mit Ihrer Zustimmung benutzen und bei denen es sich nicht um ein von Ihnen bezahltes Besatzungsmitglied handelt;

1.2.4 (ein) Bootsinsasse(n).

1.3 VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT (im weiteren Text werden wir wir, uns/unsere usw. benutzen)

Kuiper Assuradeuren B.V. (ein Unternehmen von Kuiper Verzekeringen B.V.), auftretend als Bevollmächtigte der in der Police genannten risikotragenden Versicherungsgesellschaften.

1.4 VERSICHERUNG

Der von Ihnen mit uns abgeschlossene Vertrag über die Erstattung von Schäden infolge eines unter die Versicherungsdeckung fallenden Ereignisses im Gegenzug für die Entrichtung der Versicherungsprämie.

1.5 DRITTE

Alle anderen als die in 1.2 und 1.3 erwähnten Parteien.

1.6 BOOTSINSASSEN

1.6.1 Neben den in 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3. erwähnten Personen eine sich mit Ihrer Zustimmung an Bord befindliche Person, bei der es sich nicht um ein von Ihnen bezahltes Besatzungsmitglied handelt;

1.6.2 Eine der in 1.6.1 genannten Personen, während diese damit beschäftigt ist, an Bord oder von Bord zu gehen;

1.6.3 Dagegen werden Personen, die das Boot benutzen als Mittel, das Land oder ein anderes Boot zu erreichen, ausdrücklich nicht als Bootsinsassen betrachtet.

1.7 POLICE

Der Nachweis der Versicherung (auch als Versicherungsschein bezeichnet) mit eventuellen Anhängen sowie den anwendbaren Klauseln und Versicherungsbedingungen.

1.8 VERSICHERTE SACHEN

Darunter verstehen wir jeweils einzeln:

1.8.1 das in der Police aufgeführte Boot;

1.8.2 ein Beiboot, das bei einem Wert über 2.500,00 € in der Police aufgeführt sein muss, oder ein nicht genauer bezeichnetes Beiboot des versicherten Boots (mit oder ohne Motor) mit einem Wert unter 2.500,00 €;

1.8.3 der/die in der Police aufgeführte(n) Motor(en);

1.8.4 Bootsinventar;

1.8.5 Schiffsausrüstung.

1.9 SCHIFFSAUSRÜSTUNG

Alle Sachen, die bestimmungsgemäß speziell zu dem Boot gehören und/oder die adäquate Nutzung des Boots ermöglichen. Darunter sind beispielsweise zu verstehen: nautische und elektronische Geräte und sonstige Navigationshilfsmittel, Segel, Rettungs- und Sicherheitsmittel (mit Ausnahme eines Folgeboots), Bootsinnenausstattung, spezifische Segelkleidung, Gewässerkarten/-führer, fest eingebaute audiovisuelle Geräte, Bugstrahlanlage, Generatoraggregat, Handwerkzeug, Festmacher, Fender usw.

Hinweis: die Schiffsausrüstung wird als Bestandteil des Boots betrachtet. Darum wird davon ausgegangen, dass ihr Wert in der in der Police angegebenen Versicherungssumme für „Boot, Motor(en) und Schiffsausrüstung“ enthalten ist.

1.10 MOTOR

Darunter verstehen wir:

1.10.1 den eingebauten Motorblock einschließlich Wendegetriebe, Schraubenwellenanlage und Schraube;

1.10.2 ein kompletter Außenbordmotor.

1.11 BOOTSINVENTAR

1.11.1 Alle für die Nutzung zu Sport- und Freizeitzwecken in oder auf dem jeweiligen Boot anwesenden beweglichen Sachen eines/einer Versicherten;

1.11.2 Die oben aufgeführten Sachen gelten auch während der direkten Beförderung zwischen dem versicherten Boot und der Wohnung eines/einer Versicherten als versichertes Bootsinventar;

1.11.3 Kein Bootsinventar: Boote und Motorfahrzeuge gelten nicht als Teil des Inventars.

1.12 VERSICHERUNGSPERIODE

Der Zeitraum von dem von uns mit Ihnen vereinbarten Datum des Versicherungsbeginns oder der vorläufigen Deckung, ab dem Zeitpunkt, zu dem das Risiko an dem jeweiligen Datum von Ihnen angemeldet wurde, bis zu dem Datum und dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung oder die vorläufige Deckung endet. Wenn die Versicherungsdeckung (beispielsweise wegen Prämienausständen) ausgesetzt wurde, gilt die Aussetzungsfrist nicht als Versicherungsperiode.

1.13 VERSICHERUNGSSUMME

Die Summe, die ausweislich der Police für die jeweilige Kategorie als unsere maximale Verpflichtung pro Schadenereignis gilt.

1.14 DECKUNGSGEBIET

Europa bis 10 Meilen vor der Küste und bis 35° ÖL mit Ausnahme des Schwarzen Meeres, außer wenn davon in einer entsprechenden Klausel abgewichen wird.

1.15 SELBSTBETEILIGUNG

Der Betrag, der (unabhängig von der Schuldzuweisung) von dem für eine Erstattung in Frage kommenden Schadenbetrag abgezogen wird.

1.16 RECHTSWAHL

Die Versicherung und alle daraus gegebenenfalls herrührenden Streitigkeiten unterliegen dem niederländischen Recht. Die vorliegende Übersetzung in die deutsche Sprache dient ausschließlich zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Unstimmigkeiten oder Diskrepanzen zwischen dem niederländischen Original und der vorliegenden Übersetzung ist der niederländische Wortlaut maßgeblich.

1.17 BEHANDLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- 1.17.1 Im Rahmen der Annahme und Verwaltung Ihrer Versicherung, der Durchführung statistischer Analysen oder Bearbeitung eines Schadenfalls benötigen wir bestimmte Daten von Ihnen. Weiterhin dienen diese Daten auch dazu, gesetzliche Vorschriften erfüllen zu können, Betrug zu vermeiden und Sie über neue oder geänderte Produkte informieren zu können;
- 1.17.2 Wenn dies für die Ausführung des Versicherungsvertrags erforderlich ist, leiten wir die dazu unbedingt benötigten personenbezogenen Daten beispielsweise an Hilfeleistende, Gutachter und Reparaturunternehmen weiter;
- 1.17.3 Bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns immer an den niederländischen Verhaltenskodex für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzinstitute (*Gedragcode Verwerking Persoonsgegevens Financiële Instellingen*). Den Wortlaut dieses Verhaltenskodex können Sie anfordern beim niederländischen Versicherungsverband „*Verbond van Verzekeraars*“, Postbus 93450, 2509 AL Den Haag, Niederlande, erreichbar unter der Telefonnummer +31 (0)70 3338500; der Kodex steht auch auf der Webseite dieses Verbands www.verzekeraars.nl zur Einsichtnahme bereit;
- 1.17.4 Als Teilnehmer an einer gemeinsamen Datenbank bei der Stiftung für das zentrale Informationssystem „*Stichting CIS*“ in Den Haag lassen wir Angaben in Bezug auf Ihre Schadenfälle in diese Datenbank aufnehmen. Darin können wir auch gegebenenfalls von anderen Teilnehmern registrierte Angaben einsehen. Diese Datenbank dient dem Zweck der Risikobeherrschung und Betrugsbekämpfung. Sie haben das Recht, bei der erwähnten Stiftung ein Auskunftersuchen einzureichen und so zu kontrollieren, welche Daten registriert sind und ob diese Daten zutreffend sind. Es gilt die Datenschutzerklärung der Stiftung „*Stichting CIS*“. Ausführlichere Informationen finden Sie bei Bedarf auf www.stichtingcis.nl.

1.18 SCHADENEREIGNIS

Ein unsicheres Ereignis oder, damit gleichgestellt, eine logischerweise miteinander verknüpfte Reihe unsicherer Ereignisse.

1.19 REPARATURKOSTEN

Die erforderlichen Kosten für die Ausführung einer technisch vertretbaren Reparatur einer versicherten Sache und/oder die Kosten für den Ersatz von beschädigten Sachen. Dabei können Sie beispielsweise denken an die Kosten von Ersatzteilen, die Kosten für die Verwendung von Hilfsmaterialien, Arbeitslohn oder anfallende Krankkosten.

1.20 TOTALVERLUST

In den folgenden Fällen wird bei Beschädigung oder Verlust einer versicherten Sache von einem Totalverlust ausgegangen:

- 1.20.1 wenn die Reparaturkosten den geltenden Wert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses abzüglich des Restwerts überschreiten;
- 1.20.2 wenn eine technisch vertretbare Reparatur nicht mehr möglich ist;
- 1.20.3 wenn Sie die Verfügungsgewalt über die jeweilige Sache durch Vermisung, Diebstahl, Unterschlagung oder Sinken vollständig verloren haben und mit einer Wiedererlangung nicht zu rechnen ist.

1.21 ZEITWERT

Der für die Anschaffung einer im Hinblick auf Alter, Marke, Modell, Typ, Ausführung, Qualität und Wartungszustand gleichwertigen Sache benötigte Betrag.

1.22 ANSCHAFUNGSWERT

Der von Ihnen für den Erwerb eines gebrauchten Boots bezahlte Anschaffungspreis.

1.23 NEUWERT

Der zur Neuanschaffung von Sachen von vergleichbarer Art, Ausführung und Qualität bzw. von vergleichbarem Modell und Typ wie die versicherten Sachen benötigte Betrag.

1.24 RESTWERT

Der von einer versicherten Sache unmittelbar nach der Schadenentstehung an dieser Sache noch verkörperte Wert.

1.25 SACHVERSTÄNDIGEN-SCHÄTZWERT

Der von einem Sachverständigen für das Boot festgestellte Wert, der als fester Wert in der Police angegeben ist.

1.26 ALTER VON VERSICHERTEN SACHEN

Zur Ermittlung des Alters der versicherten Sachen gelten die folgenden Bestimmungen:

1.26.1 für Boote wird von der Original-HIN-/WIN-Nummer (*Hull Identification Number/Watercraft Identification Number*) ausgegangen, beziehungsweise in Ermangelung einer solchen Nummer vom Datum des Stapellaufs;

1.26.2 für Motoren wird von dem dafür registrierten Baujahr ausgegangen, wenn jedoch anhand von Rechnungen nachgewiesen wird, dass eine sachverständige Generalüberholung stattgefunden hat, von dem jeweiligen späteren Datum.

1.27 VERBESSERUNG

Die Tatsache, dass der Wert einer versicherten Sache nach Reparatur oder Ersatz derselben deutlich gestiegen ist.

1.28 ANSPRUCH

Ein gegen Sie oder eine(n) andere(n) Versicherte(n) geltend gemachte Forderung auf Schadenersatz.

1.29 SCHADEN DURCH ÄUßERE EINWIRKUNG

Eine Beschädigung durch eine Einwirkung einer außerhalb der versicherten Sache anzuordnenden, plötzlich und unvorhergesehen eintretenden Schadenursache.

1.30 SCHADEN DURCH INNEWOHNENDEN MANGEL

Eine unvorhersehbar eintretende Beschädigung infolge einer minderwertigen Eigenschaft, worunter eine Eigenschaft zu verstehen ist, die Sachen derselben Art und Qualität in ihrem ursprünglichen Zustand nicht aufweisen dürften.

1.31 ALLMÄHLICHKEITSSCHADEN

Eine durch eine der folgenden Ursachen entstehende Beschädigung:

1.31.1 durch eine natürliche Eigenschaft der versicherten Sache selbst;

1.31.2 die allmähliche Einwirkung natürlicher Prozesse auf eine versicherte Sache, worunter unter anderem Abnutzung, Alterung, Fäulnis, Korrosion, Verwitterung, Verhärtung, Austrocknung, Materialermüdung, Verfärbung, Delamination, Osmose, Elektrolyse, Licht- und Feuchtigkeitseinwirkung oder Einwirkung von Boden-, Wasser- und Luftverunreinigung zu verstehen sind.

1.32 BRANDSCHADEN

Ein Schaden, der von einem mit Flammen einhergehenden Feuer außerhalb einer Feuerstelle verursacht wird, das aus eigener Kraft ausbreitungsfähig ist. Unter Brand verstehen wir darum nicht eine Überhitzung, An- oder Versengung, Schmelzen, Schwelen, Verkohlen oder Selbsterhitzung.

1.33 EXPLOSIONSSCHADEN

Ein durch eine kurze, plötzlich verlaufende Kraftäußerung von Gasen oder Dämpfen verursachter Schaden.

1.34 SCHADEN DURCH DIEBSTAHL, VERMISSUNG ODER UNTERSCHLAGUNG

Bei diesen Schadenursachen wird die versicherte Sache nicht beschädigt, sondern entsteht der Schaden, weil die versicherte Sache verschwunden ist oder außerhalb Ihrer Verfügungsgewalt geraten ist und nicht mit einer Wiedererlangung zu rechnen ist. Diese Schadenursachen werden mit einer äußeren Einwirkung gleichgestellt. Wurde die versicherte Sache vor der Regulierung des Schadens auf der oben erwähnten Grundlage wiedererlangt, so wird eine gegebenenfalls während des Zeitraums des Diebstahls, der Vermissung oder Unterschlagung entstandene Beschädigung ebenfalls diesem Schadenereignis zugeordnet.

1.35 SORGFALTPFLICHT

Darunter ist die Verpflichtung des/der Versicherten zu verstehen, alles zu tun, was im Rahmen des Angemessenen zur Schadensvermeidung oder -begrenzung von ihm/ihr erwartet werden kann. Weiterhin müssen Sie spezifische Anforderungen erfüllen, wie beispielsweise:

1.35.1 **Wartung und Kontrolle:** Die rechtzeitige Ausführung von regelmäßiger Wartung und Kontrolle im Hinblick auf Sachen wie unter anderem Verstagung, Anoden, Saildrive und Manschette, Motoren oder Bauteile derselben, wie z.B. Akkus, Kabel, Belüfter, Filter und verstopfungs- oder verschmutzungsanfällige Bauteile;

1.35.2 **Brandsicherheit:** Wenn an Bord des Boots eine Gasanlage oder elektrische Anlage benutzt wird, muss das ordnungsgemäße und sicherheitsgerechte Funktionieren der gesamten Anlage gewährleistet sein. Außerdem muss immer ein geprüfter Feuerlöscher an Bord vorhanden sein;

1.35.3 **Diebstahlschutz:**

1.35.3.1 Es ist dafür zu sorgen, dass das Boot adäquat mit dazu angebrachten Schlössern abgeschlossen ist, wenn niemand an Bord ist;

1.35.3.2 Es ist dafür sorgen, dass leicht mitnehmbare Sachen von Bord geholt werden, insbesondere außerhalb Ihrer aktiven Nutzungssaison, aber auch, wenn dies während der Nutzungsperiode leicht realisierbar ist;

1.35.3.3 Die versicherten mitnehmbaren Sachen müssen während der Beförderung zwischen dem Boot und dem Lagerplatz beaufsichtigt werden (dürfen also nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden);

1.35.3.4 Wenn ein kleineres Boot unbeaufsichtigt zurückgelassen wird, muss es mit einem Schloss mit CCV/SCM- oder ART-Prüfsiegel an einem festen Punkt an Land gesichert werden;

1.35.3.5 Außerhalb Ihrer aktiven Nutzungssaison muss das Boot mit allen dazugehörigen Sachen in einem überwachten Jachthafen, auf einem bewachten Gelände, in einer adäquat abgeschlossenen Räumlichkeit oder an dem mit uns vereinbarten Ort abgestellt werden;

1.35.3.6 Ein Außenbordmotor oder Z-Antrieb muss mittels Bracket- und Bolzenschlössern mit CCV/SCM- oder ART-Prüfsiegel gesichert werden;

1.35.3.7 Ein abgekoppelter Trailer oder ein nicht unter unmittelbarer Aufsicht stehender angekoppelter Trailer, auf dem sich das versicherte Boot befindet, muss sowohl mit einer Radklemme mit CCV/SCM- oder ART-Prüfsiegel als auch mit einer Deichselschloss-Sicherung mit CCV/SCM- oder ART-Prüfsiegel gesichert werden;

1.35.4 Maßnahmen im Zusammenhang mit Witterungs- und Naturerscheinungen:

1.35.4.1 Die versicherten Sachen sind vor dem Auftreten der oben erwähnten Erscheinungen zu schützen;

1.35.4.2 Nach Auftreten von Sturm und Starkregen müssen Sie kontrollieren (lassen), ob ein Schaden an den versicherten Sachen entstanden ist (beispielsweise durch Feuchtigkeitseinwirkung);

1.35.5 Maßnahmen zur Vermeidung eines Sinkschadens: Wenn das Boot in das Winter- oder Sommerlager gebracht wird, müssen die Befestigung von Schläuchen und Schlauchklemmen, Hautdurchführungen und Belüfter kontrolliert werden;

1.35.6 Maßnahmen zur Vorbeugung des Verlusts von Außenbordmotoren: Außenbordmotoren sind auf geeignete Weise gesichert am Boot zu befestigen.

1.36 LISTE VERMISSTER BOOTE

Bei Diebstahl, Vermischung oder Unterschlagung einer versicherten Sache lassen wir eine Beschreibung in eine oder mehrere zu diesem Zweck geführte Liste(n) aufnehmen.

1.37 BETRUG

1.37.1 Die bewusste Bereitstellung oder das Verschweigen von Informationen bei einem gemeldeten Schaden, die mit dem Ziel erfolgt, dadurch eine unberechtigte oder günstigere Entschädigung zu erzielen;

1.37.2 Die bewusste Bereitstellung von nicht wahrheitsgemäßen Informationen beim Abschluss der Versicherung, die mit dem Ziel erfolgt, diese abschließen zu können oder dabei günstigere Bedingungen zu erzielen.

1.38 VORSATZ UND GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

1.38.1 Von einem Vorsatz bei der Schadenverursachung ist dann die Rede, wenn jemand entweder die Absicht hatte, diese Schaden zuzufügen, oder Verhaltensweisen zeigte, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu dem Schaden führen würden;

1.38.2 Von einer groben Fahrlässigkeit bei der Schadenverursachung ist dann die Rede, wenn jemand Verhaltensweisen zeigte, bei denen die jeweilige Person sich (nach objektiven Kriterien) dessen bewusst sein konnte, dass dadurch eine erhebliche Wahrscheinlichkeit der Schadenverursachung bestand. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Schaden unter Einfluss von Alkohol oder anderen berausenden/aufputschenden Substanzen, entgegen der dafür geltenden gesetzlichen Norm, verursacht wurde.

1.39 SANKTIONSLISTE

Eine von der niederländischen Regierung, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen oder den Vereinigten Staaten erstellte Liste von Personen, Organisationen oder staatlichen Stellen, gegen welche (internationale) Sanktionen verhängt wurden. Aufgrund dessen ist es untersagt, mit den jeweiligen Personen, Organisationen oder staatlichen Stellen Geschäfte abzuwickeln oder ihren Schaden zu erstatten.

1.40 BESCHWERDEVERFAHREN

Darunter verstehen wir das Verfahren, mit dem Sie Beschwerden einreichen können, die sich auf unser Verhalten, unsere Vermittlung, das Zustandekommen oder die Ausführung des Versicherungsvertrags oder unsere Schadenregulierung beziehen. Zuerst müssen Sie Ihre Beschwerde schriftlich an unsere Unternehmensleitung richten. Wenn die Behandlung der Beschwerde nach Ihrem Dafürhalten nicht befriedigend ist, können Sie sich als Verbraucher oder als eine Verbrauchern gleichgestellte Person an die niederländische Stiftung zur Behandlung von Beschwerden in der Finanzdienstleistung („*Stichting Klachten Instituut Financiële Dienstverlening*“), Postbus 93257, 2509 AG Den Haag wenden oder die Beschwerde digital über deren Webseite www.kifid.nl einreichen. Weiterhin steht Ihnen bei nicht ausgeräumten Streitigkeiten der Rechtsweg offen.

1.41 TERRORISMUS

Im Hinblick auf Schäden durch Terrorismus, böswillige Ansteckung und/oder die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten für Vorbeugungsmaßnahmen zur Vorbeugung oder Einschränkung eines solchen Schadens werden sowohl die Höhe der Entschädigung als auch die Deckung beschränkt. In solchen Fällen erstatten wir nur Schäden, insofern diese auch von der niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden (*Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden*, NHT) versichert werden. Ausführlicher Informationen darüber finden Sie im Klauselblatt Terrorismus (*Clausuleblad Terrorisme*) und dem Protokoll für die Schadensabwicklung (*Protocol afwikkeling claims*) der NHT. Diese Informationen finden Sie auf der Website www.terrorismeverzekerd.nl. Ihr Erstattungsanspruch erlischt, wenn Sie den Schaden zwei Jahre oder später nach dem Zeitpunkt geltend machen, zu dem die NHT beschlossen hat, dass ein Terrorismusschaden vorliegt.

KAPITEL 2 – Wann und wofür sind Sie versichert (oder nicht versichert)?

2.1 GÜLTIGKEIT

Die Versicherung ist wirksam während der Versicherungsperiode, wenn eine versicherte Nutzung gegeben ist, vorausgesetzt, dass Sie beim Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Informationen bereitgestellt haben.

2.1.1 Versicherte Nutzung: Darunter fällt die übliche Nutzung im Zusammenhang mit dem Besitz und/oder dem Gewahrsam von versicherten Sachen. Darunter fallen beispielsweise Aktivitäten wie das Schleppen oder Geschleppt werden, der Überland-Transport mittels eines dazu geeigneten Transportmittels, das Be- und Entladen, das Slippen, die Lagerung von Sachen im Winterlager an Land oder auf dem Wasser, die Ausführung (bzw. Veranlassung der Ausführung) von Wartungs- und Reparaturarbeiten, die Teilnahme an Segelregatten mit Freizeitcharakter und das Ziehen von Wasserskifahrern oder Wakeboardern;

- 2.1.2 Nicht versicherte Nutzung:
Diese ist ausnahmslos gegeben:
- 2.1.2.1 bei Vermietung oder Vercharterung (außer bei anderslautender Vereinbarung);
 - 2.1.2.2 wenn sich das versicherte Boot nicht im versicherten Deckungsgebiet befindet;
 - 2.1.2.3 bei dauernder Bewohnung (Nutzung als ständiger Wohnsitz);
 - 2.1.2.4 jeder anderen als der in der Police angegebenen Nutzung;
 - 2.1.2.5 während der Teilnahme an Rennveranstaltungen für Motorboote;
 - 2.1.2.6 bei jeder nicht gesetzeskonformen Nutzung des Boots;
- 2.1.3 wahrheitsgemäße und/oder vollständige Information beim Abschluss der Versicherung: Es ist in Ihrem eigenen Interesse, wahrheitsgemäße Informationen bereitzustellen, da aus gesetzlicher Sicht Ihre Deckung beschränkt werden oder sogar erlöschen kann, wenn Sie uns unrichtige und/oder unvollständige Informationen bereitgestellt haben und die Versicherung dadurch nicht oder nicht zu denselben Bedingungen abgeschlossen worden wäre.

2.2 VERSICHERUNGSDECKUNG FÜR DIE GESETZLICHE HAFTPFLICHT

Die Versicherung bietet bis zur Versicherungssumme Deckung für die Schadenerstattung sowie eine über die Versicherungssumme hinausgehende Deckung für die von uns für erforderlich gehaltenen Kosten für rechtliche Verteidigung, wenn Sie im Zusammenhang mit dem Gewahrsam oder der Nutzung einer versicherten Sache haftbar gemacht werden. Im Hinblick auf derartige Ansprüche unterscheiden wir nach den Parteien (Dritten oder Mitversicherten), von denen ein solcher Anspruch geltend gemacht wird:

- 2.2.1 Ansprüche Dritter: Für solche Ansprüche leisten wir Ihnen Deckung sowohl für geltend gemachte Personenschäden als auch Sachschäden beziehungsweise verteidigen wir Sie gegen solche Ansprüche;
- 2.2.2 Ansprüche bei gegenseitiger Haftung unter den Mitversicherten: Solche Ansprüche liegen vor, wenn eine Person aus der Gruppe der Versicherten von einem/einer anderen Versicherten haftbar gemacht wird. Für diese Gruppe von Mitversicherten leisten wir Deckung für geltend gemachte Personenschäden beziehungsweise verteidigen wir gegen solche Ansprüche;
- 2.2.3 Höchstversicherungssumme: Die Deckung gilt höchstens bis zu der für diese Kategorie geltenden Versicherungssumme pro Schadenfall für alle Ansprüche zusammen.

2.3 DECKUNG FÜR VERSICHERTE SACHEN (nicht zum Bootsinventar gehörig)

- 2.3.1 Die Versicherung bietet Versicherungsdeckung für Schäden:
- 2.3.1.1 die durch eine äußere Einwirkung verursacht wurden;
 - 2.3.1.2 die durch einen innewohnenden Mangel verursacht wurden, wobei die für die Reparatur des jeweiligen Schadens anfallenden Kosten für den Ersatz des mangelhaften Bauteils mitberücksichtigt werden. Diese Deckung erstreckt sich nicht auf Motoren, die älter als 15 Jahre sind;
- 2.3.2 Die Deckung gilt höchstens bis zur dafür geltenden Versicherungssumme.

2.4 DECKUNG FÜR VERSICHERTE SACHEN (zum Bootsinventar gehörig)

- 2.4.1 Die Versicherung bietet Versicherungsdeckung für Bootsinventarschäden:
- 2.4.1.1 wenn diese auf ein dem versicherten Boot zugestoßenes gedecktes Schadenereignis zurückzuführen sind;
 - 2.4.1.2 bei Diebstahl von Bord, sofern ein Einbruch oder ein Aufbrechen eines zur Befestigung benutzten Schlosses mit CCV/SCM- oder ART-Prüfsiegel vorgelegen hat;
 - 2.4.1.3 wenn diese auf eine äußere Einwirkung während der Beförderung zwischen der Wohnung eines/einer Versicherten und dem versicherten Boot zurückzuführen ist;
- 2.4.2 Die Deckung gilt höchstens bis zur dafür geltenden Versicherungssumme;
- 2.4.3 Für bestimmte Inventargegenstände gilt die Deckung bis zu den folgenden Höchstbeträgen:
- 2.4.3.1 500,00 € insgesamt für Geld und geldwerte Gegenstände;
 - 2.4.3.2 500,00 € für Schmuck, Kunst, Sammlungsinventar, Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen, Uhren, Mobiltelefone, Kameras und optische Geräte;
 - 2.4.3.3 2.500,00 € für Fahrräder;
 - 2.4.3.4 1.500,00 € für Computer-Hardware und nicht fest eingebaute audiovisuelle Geräte;
 - 2.4.3.5 2.500,00 € insgesamt für besondere Sportausrüstungsgegenstände (beispielsweise Sportangeln, Wasserskier, Tauchausrüstung).

2.5 DECKUNG FÜR ZUSÄTZLICHE KOSTEN

- 2.5.1 Bei einem aufgetretenen oder drohenden versicherten Schaden erstatten wir über die Versicherungssumme hinaus bis höchstens zur Versicherungssumme des Boots die folgenden Kosten:
- 2.5.1.1 angemessene Kosten für Maßnahmen, die möglicherweise zu einer Vermeidung, Stabilisierung oder Verringerung eines Schadens führen, sowie außerdem eventuelle Schäden an dabei eingesetzten Sachen;
 - 2.5.1.2 die Kosten, die dafür anfallen, das Boot an einen nahe gelegenen sicheren Ort zu bringen und dort abzustellen und/oder die Kosten für die Beförderung zu dem nächstgelegenen Ort, wo der Schaden repariert werden kann, jedoch ausschließlich insofern dieser Ort von dem Boot nicht aus eigener Kraft auf dem Wasserweg erreicht werden kann;
 - 2.5.1.3 mit uns abzustimmende angemessene Kosten, um das Boot an Ihren festen Liegeplatz zurückzubringen, wenn das Boot diese Fahrt nicht mehr aus eigener Kraft oder nach einer eventuellen provisorischen Reparatur unternehmen kann und wenn der Schaden nicht innerhalb von 5 Werktagen behoben werden kann;

- 2.5.1.4 mit uns abzustimmende Kosten für die Heimreise für Sie und die Bootsinsassen auf der Basis der zweiten Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel sowie die Fahrt mit dem Taxi zum bzw. vom nächstgelegenen Bahnhof, wenn das Boot nicht aus eigener Kraft oder nach einer eventuellen provisorischen Reparatur an den festen Liegeplatz zurückkehren kann und wenn der Schaden nicht innerhalb von 5 Werktagen behoben werden kann;
- 2.5.1.5 erforderliche Schlepp- und Hilfsentgelte entsprechend den dafür geltenden Normen. Sofern keine akute Notsituation gegeben ist, ausschließlich nachdem wir dazu vorher unsere Zustimmung erteilt haben;
- 2.5.1.6 Hebe- und Bergungskosten, sofern Sie gesetzlich oder vertraglich nach dem Sinken oder der Strandung eines Boots zum Heben oder zur Bergung verpflichtet sind. In solchen Fällen erstatten wir derartige Kosten auch über die Versicherungssumme hinaus;
- 2.5.1.7 die tatsächlich angefallenen Kosten für eine ersetzende Ferienunterkunft bis höchstens 350,00 € pro Tag mit einem Höchstbetrag von 3500,00 € pro Schadenereignis für alle Versicherten gemeinsam, wenn und insofern das Haupt-Boot zum Zeitpunkt des Schadenereignisses als Ferienunterkunft für Tag und Nacht diente und infolge des entstandenen Schadens unbewohnbar geworden ist;
- 2.5.1.8 die Kosten der Stellung einer von einer Behörde verlangten geldlichen Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der Rechte von Geschädigten (sog. Kaution) bis zu einem Betrag von 50.000,00 €. Sie sind verpflichtet, uns zur Erteilung dieser Sicherheitsleistung in Ihrem Namen zu ermächtigen und außerdem dafür zu sorgen, dass der von der Behörde empfangene Betrag an uns zurückbezahlt wird, sobald dieser wieder freigegeben wird;
- 2.5.2 Ohne dass ein (drohender) Schaden an einer versicherten Sache vorzuliegen braucht, erstatten wir über die Versicherungssumme hinaus:
 - 2.5.2.1 mit uns abzustimmende Kosten für die Verbringung des Boots an den Anfangs- oder Endpunkt der Reise, wenn der Bootstrailer, mit dem das Boot transportiert wird, während der Reise beschädigt wurde und nicht innerhalb von 5 Werktagen repariert werden kann;
 - 2.5.2.2 mit uns abzustimmende Kosten für die Verbringung des Boots zum nächstgelegenen sicheren Liegeplatz, wenn die für eine sichere Reise unverzichtbare Person ausweislich eines ärztlichen Attests durch akute Erkrankung oder Unfall während der Reise diese Reise nicht fortsetzen kann;
 - 2.5.2.3 die Kosten für die Heimreise für Sie und die Bootsinsassen auf der Basis der zweiten Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel sowie die Fahrt mit dem Taxi von und zu nächstgelegenen Bahnhof, wenn die für eine sichere Reise unverzichtbare Person ausweislich eines ärztlichen Attests durch akute Erkrankung oder Unfall während der Reise diese Reise nicht innerhalb von 10 Tagen fortsetzen kann.

2.6 AUSNAHMEN IM HINBLICK AUF DIE SELBSTBETEILIGUNG

- 2.6.1 In den folgenden Fällen wenden wir keine Selbstbeteiligung an:- im Hinblick auf Schäden, die aufgrund einer gesetzlichen Haftpflicht erstattet werden;- im Hinblick auf die zusätzlichen Kosten;- bei Totalverlust des (Haupt-)Boots;
- 2.6.2 Bezieht sich der Schaden nur auf ein Beiboot oder auf Bootsinventar, so gilt dafür auch bei Totalverlust eine Selbstbeteiligung von 100,00 € pro Schadenereignis.

2.7 AUSSCHLÜSSE VON DER DECKUNG

Wir erstatten keinen Schaden, wenn es sich um einen Schaden handelt:

Allgemeiner Schaden:

- 2.7.1 der entstanden ist, während die Versicherung nicht wirksam war (siehe 2.1);
- 2.7.2 der gedeckt wird von einer anderen Versicherung, einem Gesetz oder einer Regelung (unabhängig davon, ob diese(s) älteren Datums ist) und wenn diese Versicherung nicht bestehen würde;
- 2.7.3 bei dessen Entstehung ein(e) Versicherte(r) sich ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln hat zuschulden kommen lassen;
- 2.7.4 bei dem Betrug vorgelegen hat;
- 2.7.5 bei Nichterfüllung einer in 3.1 aufgeführten Verpflichtung, außer wenn Sie glaubhaft machen können, dass dies nicht von Ihnen zu vertreten ist, und weiterhin auch nur insofern wir nachweisen können, dass dadurch unsere Interessen beeinträchtigt worden sind;
- 2.7.6 der entsteht, während sich das versicherte Boot anders als auf einer Fähre als Deckslast an Bord eines anderen Schiffs befindet;
- 2.7.7 wenn der Schaden während einer Beschlagnahme oder Pfändung des Boots aufgrund Ihrer (mutmaßlichen) Beteiligung an einem Verbrechen entsteht oder aus einer solchen Beschlagnahme oder Pfändung des Boots besteht oder wenn der Schaden aus einer Beschlagnahme oder Pfändung durch eine Behörde verursacht wird oder daraus herrührt;
- 2.7.8 in Bezug auf Sachen, mit denen aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften nicht oder nicht mehr gehandelt werden darf, oder in Bezug auf Interessen von Personen, Unternehmen, Behörden und anderen Organisationen, denen Versicherungsgesellschaften den jeweiligen Schaden infolge der oben erwähnten Vorschriften nicht oder nicht mehr erstatten dürfen (siehe 1.39);
- 2.7.9 der verursacht wird durch eine menschliche Infektionskrankheit, die von einer Regierung oder einer dazu befugten Behörde in einem Land zur Epidemie erklärt oder als Epidemie eingestuft oder bezeichnet wurde, oder von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Pandemie erklärt oder als Pandemie eingestuft oder bezeichnet wurde;
- 2.7.10 der von einer Kernreaktion verursacht wurde, bei einer solchen Reaktion auftritt oder daraus herrührt, unabhängig davon, wie die Reaktion entstanden ist. Unter einer Kernreaktion wird jede Kernreaktion verstanden, bei der Energie freigesetzt wird, wie z. B. Kernfusion, Kernspaltung, künstliche und natürliche Radioaktivität;
- 2.7.11 der von Kriegshandlungen oder Unruhen verursacht wurde oder entstanden ist, worunter nach den Bestimmungen des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (*Wet op het financieel toezicht*) organisierte Gewalt zu verstehen ist, die ausgeübt wird;
- 2.7.12 von einem Land, Staat oder einer militanten Organisation, die mit militärischen Waffen Krieg führt;
- 2.7.13 von einer bewaffneten Friedenstruppe der Vereinten Nationen;- von einer Bevölkerungsgruppe oder einer großen Einwohnergruppe, die einen Bürgerkrieg führt;
- 2.7.14 von einer Gruppe oder einer Bewegung, die gegen die Regierung rebelliert;

- 2.7.15 von Gruppenmitgliedern, die sich gegen die geltende Gewalt auflehnen;
- 2.7.16 von Aktivisten, wodurch an verschiedenen Orten innere Unruhen entstehen;
- 2.7.17 der direkt oder indirekt von der/dem böswilligen Nutzung, Bedienung, Infektion mit Viren oder Hacken eines Computers, eines Computersystems, einer Computersoftware, von Computerprozessen oder jeglichen anderen elektronischen Systemen verursacht wird, dazu beigetragen hat oder daraus herrührt;
- 2.7.18 im Zusammenhang mit Terrorismus, außer und insofern die niederländische Terrorismus-Rückversicherungsgesellschaft („Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden N.V.“) eine Erstattung anerkennt (siehe 1.41);

Haftungsschaden:

- 2.7.19 während des Transports oder durch den Transport des versicherten Boots mit einem Kraftfahrzeug, während diese Haftung unter die gesetzliche Haftpflichtversicherung des jeweiligen Kraftfahrzeugs fällt oder hätte fallen müssen;
- 2.7.20 der verursacht wird durch das Ziehen von Personen, die Drachen, Fallschirme oder andere Attribute benutzen (nicht unter diesen Ausschluss fällt jedoch das Ziehen von Personen, die nur Wasserskier und Wakeboards benutzen);
- 2.7.21 an Ihrem Eigentum und am Eigentum Ihrer Familienmitglieder;

Schaden an versicherten Sachen:

- 2.7.22 wenn die in 1.35 beschriebene Sorgfaltspflicht nicht erfüllt wurde;
- 2.7.23 wenn dieser eine Folge eines vor dem Beginn Datum der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses ist;
- 2.7.24 durch Diebstahl von sich im Boot befindlichen Sachen, außer wenn Einbruchsspuren sichtbar sind;
- 2.7.25 durch allmähliche Prozesse entsprechend der Beschreibung in 1.31;
- 2.7.26 der verursacht wird durch einen innewohnenden Mangel, der Ihnen bekannt war oder hätte bekannt sein können;
- 2.7.27 bestehend aus den Kosten zur Behebung eines innewohnenden Mangels, mit Ausnahme der in 2.3.1.2 genannten Kosten;
- 2.7.28 der indirekt ist, wie beispielsweise eine Wertminderung, eine Nutzungseinbuße, ein Farb- und Glanzunterschied nach einer technisch vertretbaren Reparatur, die erneute Ausführung (bzw. Veranlassung der erneuten Ausführung) einer (untauglichen) Reparatur oder die Kosten im Zusammenhang mit dem Neuentwurf oder der Änderung einer Konstruktion;
- 2.7.29 Osmose, wenn dieser Schaden nach drei Jahren folgend auf den ersten Stapellauf des Boots auftritt;
- 2.7.30 Schaden, der entsteht aus den zusätzlichen Kosten, weil eine versicherte Sache oder ein Bestandteil derselben nicht mehr lieferbar ist. In einem solchen Fall erfolgt die Erstattung des Schadens auf der Basis der Kosten, die angemessener Weise entstanden wären, wenn das jeweilige Bestandteil noch lieferbar wäre.

KAPITEL 3 – Wenn ein Schaden eingetreten ist

3.1 IHRE VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENFALL

Bei Entstehung eines Schadens sind Sie dazu verpflichtet:

- 3.1.1 im Rahmen des Angemessenen alle Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Verringerung des Schadens führen können;
- 3.1.2 uns den Schaden schnellstmöglich zu melden;
- 3.1.3 schnellstmöglich alle Informationen bereitzustellen, die wir für die Schadenregulierung benötigen;
- 3.1.4 jegliche Handlungen oder Zusagen zu unterlassen, die unsere Interessen beeinträchtigen können;
- 3.1.5 im Fall von Diebstahl, Vermissung, Unterschlagung oder böswilliger Beschädigung schnellstmöglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten;
- 3.1.6 uns die Gelegenheit zur Begutachtung des Schadens zu bieten, bevor mit der Reparatur begonnen wird.

3.2 SCHADENREGULIERUNG - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Dafür gelten die folgenden Ausgangspunkte:

- 3.2.1 Wir beurteilen anhand Ihrer Schadenmeldung, Rechnungen oder anderer Belege, ob ein Schaden für eine Erstattung in Frage kommt. Gegebenenfalls beauftragen wir auf unsere Kosten ein unabhängiges Sachverständigenbüro oder einen unabhängigen Sachverständigen mit der Feststellung von Ursache, Hergang und Umfang des Schadens;
- 3.2.2 Wir behalten uns das Recht vor, geschädigte Dritte direkt zu entschädigen und hinsichtlich ihrer Forderungen nach unserem Ermessen vorzugehen;
- 3.2.3 Außer wenn anders mit uns vereinbart, werden die Reparaturkosten in Bezug auf den Schaden nur erstattet, wenn uns die Originalrechnung(en) für die fachgerechte Reparatur vorgelegt werden;
- 3.2.4 Die Abwicklung des durch Totalverlust eines Boots entstandenen Schadens erfolgt, nachdem der Schaden festgestellt wurde, eventuelle Untersuchungen abgeschlossen wurden, wir die Befunde anhand unserer Versicherungsbedingungen prüfen konnten und danach unsere Entschädigungspflicht anerkennen können;
- 3.2.5 Im Fall von Diebstahl, Vermissung oder Unterschlagung behalten wir uns das Recht vor, vor der Abwicklung erst das Ergebnis weiterer Untersuchungen und Ermittlungstätigkeiten abzuwarten, vorausgesetzt, dass diese Aktivitäten noch eine Aussicht auf ein Ergebnis bieten;
- 3.2.6 Die versicherten Sachen können nicht an uns übereignet werden. Bei einem Schaden im Zusammenhang mit Diebstahl, Vermissung oder Unterschlagung einer versicherten Sache sind Sie dagegen dazu verpflichtet, uns die Eigentumsrechte an der versicherten Sache zu übertragen, bevor wir die Entschädigung vornehmen können;
- 3.2.7 Die Tatsache, dass wir einen Schadenfall in Behandlung nehmen, dass gegebenenfalls von uns oder von dem Sachverständigen das Ersuchen ausgeht, bestimmte Bauteile zur genaueren Untersuchung zu demontieren (oder demontieren zu lassen) oder dass wir Zustimmung zur Reparatur erteilen, bedeutet nicht automatisch, dass der Schaden gedeckt ist;
- 3.2.8 Insofern Sie in Bezug auf den Schaden Umsatzsteuer verrechnen können, erfolgt die Auszahlung ohne Umsatzsteuer;

- 3.2.9 Gegebenenfalls erstatten wir gesetzliche Zinsen über den von uns ausgezahlten Schadenbetrag;
- 3.2.10 Wenn Sie der Ansicht sind, dass wir gegen die Ausgangspunkte verstoßen haben, können Sie das Beschwerdeverfahren nutzen (siehe 1.40);
- 3.2.11 wenn Sie der Ansicht sind, dass Umfang oder Ursache des Schadens unrichtig festgestellt wurden, können Sie die Regelung für gegen Begutachtung und Schlichtung in Anspruch nehmen (siehe 3.5).

3.3 FESTSTELLUNG EINES SCHADENS AN VERSICHERTEN SACHEN (ohne Bootsinventar)

- 3.3.1 Reparaturkosten: liegt kein Totalverlust einer versicherten Sache vor, so erfolgt die Feststellung dieses Schadens auf der Basis der Reparaturkosten, ohne Berücksichtigung eines Abzugs aufgrund der Verbesserung wegen des Alters einer versicherten Sache, außer in den folgenden Fällen:- bei einem Außenbordmotor, der zum Zeitpunkt des Schadens älter als 5 Jahre ist;- bei elektronischen Geräten, die älter als 5 Jahre sind;- bei Takelung, Persenningen, Akkus, Spritzschutzhäuben und Cockpitverdecken, Farbsystemen und aufblasbaren/auffaltbaren Booten. Falls ein Abzug wegen Verbesserung möglich ist, wird dieser auf die zu erwartende Lebensdauer und das Alter der versicherten Sache basiert;
- 3.3.2 Totalverlust:_Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Reparaturkosten, wenn ein Totalverlust im Sinne der Begriffsbestimmung in 1.20 der vorliegenden Versicherungsbedingungen gegeben ist. In diesem Fall wird der Schaden auf der Basis des Zeitwerts der versicherten Sache abzüglich des Restwerts festgestellt. Geht jedoch aus der Police oder aus den Versicherungsbedingungen hervor, dass für die versicherte Sache ein anderer Wert als der Zeitwert gilt, so gilt dieser Wert als Maßstab zur Bestimmung, ob ein Totalverlust vorliegt;
- 3.3.3 Unterversicherung: Es wird darauf verzichtet, auf eine eventuelle Unterversicherung zu prüfen.

3.4 FESTSTELLUNG EINES SCHADENS AM BOOTSINVENTAR

- 3.4.1 Bei der Feststellung eines solchen Schadens wird von dem Zeitwert ausgegangen;
- 3.4.2 Überschreitet der Zeitwert jedoch 40 % des ursprünglichen Neupreises, so wird von dem heutigen Neupreis einer von der Art und Ausführung und vom Typ her vergleichbaren Sache ausgegangen;
- 3.4.3 Wenn eine Reparatur möglich ist, werden die Reparaturkosten bis höchstens zum geltenden Wert abzüglich des Restwerts erstattet;
- 3.4.4 Es wird darauf verzichtet, auf eine eventuelle Unterversicherung zu prüfen.

3.5 RECHT AUF GEGENGUTACHTEN UND SCHLICHTUNG

- 3.5.1 Wenn Sie nicht mit den Befunden unseres Gutachters einverstanden sind, müssen Sie uns dies im Zusammenhang mit dem einzuschlagenden Verfahren mitteilen. Wenn wir auch danach mit dem/den Befund(en) unseres Sachverständigen einverstanden sind, können Sie selbst ein unabhängiges Gutachterbüro oder einen unabhängigen Gutachter hinzuziehen. Stellt sich heraus, dass dieser zu einem für Sie günstigeren Urteil als der von uns beauftragte Gutachter kommt, so werden die Kosten für diesen Gutachter (Gegengutachter) im Rahmen des Angemessenen von uns übernommen; Bevor der Gegengutachter seine Tätigkeiten aufnimmt, muss er gemeinsam mit unserem Gutachter im Voraus einen dritten Sachverständigen ernennen, damit eine eventuelle verbleibende Meinungsverschiedenheit bei Bedarf auf dem Wege der Schlichtung gelöst werden kann;
- 3.5.2 Falls Ihr Gutachter und unser Gutachter eine verbleibende Meinungsverschiedenheit haben, so muss uns dies (mit Vorlage des Gutachtens Ihres Gutachters) mitgeteilt werden, bevor der dritte Sachverständige seine Tätigkeiten aufnimmt. Wir werden uns dann dazu äußern, ob wir das Urteil des von Ihnen beauftragten Gutachters übernehmen. Wenn das nicht der Fall ist, haben Sie danach das Recht, entweder den im Voraus ernannten dritten Sachverständigen zu beauftragen, ein für Sie und für uns verbindliches Urteil abzugeben, oder den Rechtsweg zu beschreiten. Wenn der dritten Sachverständige mit der Abgabe eines verbindlichen Urteils beauftragt wird, so bedeutet dies, dass der Rechtsweg danach ausgeschlossen ist;
- 3.5.3 Wenn der Schlichter unter Einhaltung der obigen Regeln beauftragt wurde, übernehmen wir die von diesem im Rahmen des Angemessenen in Rechnung gestellten Kosten.

3.6 VERJÄHRUNG

Ihr Entschädigungsanspruch erlischt:

- 3.6.1 drei Jahre nach dem Tag, an dem Sie über den Schaden informiert waren oder hätten sein können und diesen noch nicht gemeldet haben;
- 3.6.2 drei Jahre nach dem Tag, an dem wir Ihren Antrag auf Erstattung des jeweiligen Schadens brieflich oder über E-Mail abgelehnt haben.

KAPITEL 4 - Prämie

4.1 ERSTPRÄMIE

Die vom Datum des Versicherungsbeginns bis zum ersten Prämienfälligkeitsdatum anfallende Prämie einschließlich Kosten und Versicherungssteuer wird als Erstprämie bezeichnet. Darunter ist auch die Prämie im Zusammenhang mit einer zwischenzeitlichen Änderung in dem oben genannten Zeitraum zu verstehen.

4.2 FOLGEPRÄMIE

Die über alle Perioden nach dem ersten Prämienfälligkeitsdatum anfallende Prämie einschließlich Kosten und Versicherungssteuer wird als Folgeprämie bezeichnet.

4.3 ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG

Die zu zahlende Prämie einschließlich Kosten und Versicherungssteuer ist im Voraus zu entrichten und muss innerhalb von 30 Tagen, nachdem wir Ihnen diese in Rechnung gestellt haben, bezahlt werden.

4.4 NICHTZAHLUNG UND FOLGEN

- 4.4.1 **Erstprämie:** Wenn die Erstprämie(n) einschließlich Kosten und Versicherungssteuer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung an uns bezahlt wurde, so wird die Versicherungsdeckung ohne weitere Inverzugsetzung ab dem Datum des Versicherungsbeginns ausgesetzt;
- 4.4.2 **Folgeprämie:** Wenn die Folgeprämie einschließlich Kosten und Versicherungssteuer nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt wurde, nachdem Sie eine schriftliche Mahnung mit der Mitteilung erhalten haben, dass Ihre Versicherungsdeckung danach ausgesetzt wird, erlischt auch die Deckung für Schäden, die an oder nach dem Prämienfälligkeitsdatum entstanden sind;
- 4.4.3 **Wiederaufleben der Versicherungsdeckung:**
 Eine ausgesetzte Versicherungsdeckung lebt an dem Tag wieder auf, nach dem wir alle überfälligen Prämien einschließlich Versicherungssteuer und Kosten empfangen und akzeptiert haben. Darunter ist auch die Prämie über die Periode der Aussetzung infolge der Nichtzahlung zu verstehen.

4.5 PRÄMIENRÜCKERSTATTUNG UND KOSTEN NACH VERSICHERUNGSENDE

Außer im Fall eines Totalverlusts oder im Fall von Betrug oder Insolvenz, oder wenn festgestellt wird, dass Sie auf einer Sanktionsliste stehen, wodurch die Versicherung Ihrer Interessen untersagt ist, findet nach Beendigung der Versicherung eine Rückerstattung der Prämien und Versicherungssteuer über den noch nicht verstrichenen Zeitraum statt. Wenn die Versicherung von Ihnen beendet wurde, haben wir das Recht, Ihnen Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

4.6 SCHADENFREIHEITSRABATT

- 4.6.1 Abhängig vom Schadensverlauf ändert sich die Bonus-Malus-Stufe mit Wirkung ab dem neuen Versicherungsjahr wie folgt:

Stufe zu Anfang des Versicherungsjahrs	Rabatt bei Stufe	Ohne Schaden in die Stufe	ab 1 Schaden in die Stufe	bei 2 Schäden in die Stufe	bei 3 Schäden in die Stufe
-2	-20 %	-1	-2	-2	-2
-1	-10 %	0	-2	-2	-2
0	0 %	1	-2	-2	-2
1	10 %	2	-1	-2	-2
2	15 %	3	0	-2	-2
3	20 %	4	1	-1	-2
4	25 %	5	2	0	-2
5	30 %	6	3	1	-2
6	40 %	7	4	2	-1
7	50 %	8	5	3	0
8	50 %	9	6	4	1
9	50 %	10	7	5	2
10	50 %	10	8	6	3

- 4.6.2 Bei vier oder mehr Schäden in einem Versicherungsjahr erfolgt immer eine Rückstufung in Stufe -2;
- 4.6.3 Ein Versicherungsjahr läuft vom Fälligkeitsdatum der Hauptprämie bis zum Fälligkeitsdatum der Hauptprämie des darauffolgenden Jahres;
- 4.6.4 Als Versicherungsjahr gilt: eine Periode von mindestens 9 und höchstens 12 Monaten, in der die Versicherung ununterbrochen wirksam gewesen ist;
- 4.6.5 In den folgenden Fällen hat ein Schaden keine Auswirkung auf die geltende Prämienrabattstufe:
- wenn Sie uns den Schaden nach der Abwicklung innerhalb von 30 Tagen nach Anfang des neuen Versicherungsjahrs zurückzahlen;
 - wenn wir für den vollständigen Schaden Regress nehmen konnten;
 - wenn ein Schaden nicht oder nur teilweise regressfähig ist, weil dies aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen unmöglich ist;
 - insofern es sich nur um von uns erstattete Gutachter- oder Untersuchungskosten handelt.

KAPITEL 5 – Anfang, Dauer, Änderung und Ende der Versicherung

5.1 VERSICHERUNGSBEGINN

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police angegebenen Datum des Versicherungsbeginns oder dem Datum des Beginns der vorläufigen Deckung, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Versicherung für das fragliche Risiko bei uns beantragt haben.

5.2 VERSICHERUNGSDAUER UND VERLÄNGERUNG

- 5.2.1 Der Vertrag wird für die Vertragsdauer von einem Jahr abgeschlossen. Dabei haben Sie eine Bedenkzeit von 14 Tagen ab dem Datum des Beginns der vorläufigen Versicherungsdeckung oder des vereinbarten Datums des Versicherungsbeginns; während dieser Zeit können Sie den Vertrag ohne Angabe von Gründen auflösen;
- 5.2.2 Nach der ersten Vertragslaufzeit von einem Jahr wird die Versicherung in jedem Versicherungsjahr stillschweigend um dieselbe Laufzeit verlängert, wobei bei einer unveränderten Versicherung keine neue Versicherungspolice abgegeben wird;
- 5.2.3 Wird zum Ersatz des versicherten Boots ein anderes Boot versichert, bleibt dies ohne Folgen für die Dauer oder die Verlängerungslaufzeit der Versicherung.

5.3 WELCHE VERÄNDERUNGEN MÜSSEN SIE MELDEN

Auch in Ihrem eigenen Interesse sind Sie dazu verpflichtet, uns schnellstmöglich über Risikoänderungen zu informieren. Davon ist beispielsweise in den folgenden Fällen die Rede:

- wenn Sie nicht mehr Eigner des Boots sind;
- wenn Sie für insolvent erklärt werden, wenn Ihnen der gerichtliche Zahlungsaufschub (*surséance van betaling*) gewährt wird oder wenn für Sie das gesetzliche Schuldenbereinigungsverfahren eröffnet wird;
- wenn Sie umziehen oder wenn sich Ihre Kontakt-/Bankdaten ändern;
- wenn das Boot beschlagnahmt oder gepfändet wurde;
- bei Ankauf eines anderen Boots oder bei an dem Boot vorgenommenen erheblichen (konstruktiven) Änderungen;
- bei einer Änderung der Nutzungsart des Boots (beispielsweise Umnutzung zu gewerblichen Zwecken oder zur dauerhaften Bewohnung oder bei einer Änderung des Deckungsgebiets).

5.4 INSPEKTIONSRECHT

Wir behalten uns das Recht vor, sowohl bei der Annahme der Versicherung als auch während der Laufzeit eine Inspektion Ihres Boots und/oder seines Liegeplatzes durchzuführen. Dies dient dem Zweck, das Risiko richtig einschätzen zu können.

5.5 ANPASSUNG BEI VERLÄNGERUNG DER VERSICHERUNG

- 5.5.1 Wir behalten uns das Recht zur Neufestsetzung der Tarife und Bedingungen Ihrer Versicherung vor. Solche Anpassungen müssen wir Ihnen schriftlich und begründet mitteilen. Falls Sie nicht mit einer derartigen Anpassung einverstanden sind, verweisen wir Sie auf das in 5.6.3 beschriebene Recht zur Beendigung der Versicherung;
- 5.5.2 wir behalten uns das Recht vor, die Prämie für diese Versicherung zum Fälligkeitsdatum der Hauptprämie entsprechend dem Verbraucherpreisindex zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres anzupassen. Dieser Index wird vom niederländischen Zentralamt für Statistik (*Centraal Bureau voor de Statistiek*) festgestellt.

5.6 VERSICHERUNGSENDE

Sie können die Versicherung Ihrerseits beenden:

- 5.6.1 zum Ende der ersten Vertragslaufzeit von einem Jahr, wenn Sie uns dies mindestens einen Monat vor Ablauf der genannten Laufzeit schriftlich mitteilen;
- 5.6.2 nach Ablauf der ersten Vertragslaufzeit von einem Jahr, wenn Sie uns dies mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt haben;
- 5.6.3 zu dem Datum, zu dem wir die in 5.5 erwähnten Anpassungen einführen, sofern Sie die Versicherung innerhalb eines Monats nach Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung als gemäß 5.5.1 schriftlich kündigen;
- 5.6.4 innerhalb eines Monats nach einer (teilweisen) Ablehnung eines Schadens, woraufhin die Versicherung einen Monat nach dem Datum Ihrer Kündigung endet;
- 5.6.5 zu dem Datum, an dem wir darüber informiert wurden, dass das Boot nicht mehr Ihr Eigentum ist.

Wir können die Versicherung unsererseits beenden:

- 5.6.6 zum Ende der ersten Vertragslaufzeit, wenn wir die Versicherung spätestens zwei Monate vor diesem Datum schriftlich kündigen;
- 5.6.7 zu einem Datum außerhalb der ersten Vertragslaufzeit, ebenfalls mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten vor diesem Datum;
- 5.6.8 zwei Monate, nachdem wir die Versicherung innerhalb eines Monats nach der Erstattung oder (teilweisen) Ablehnung eines Schadens schriftlich gekündigt haben;
- 5.6.9 zum Datum der Aussetzung, wenn Sie die Prämien nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt haben;
- 5.6.10 fristlos, wenn ein (versuchter) Betrug im Sinne von 1.37 vorgelegen hat;
- 5.6.11 wenn sich herausstellt, dass ein Totalverlust der versicherten Sache eingetreten ist.

Wir sind von Rechts wegen zur Beendigung der Versicherung verpflichtet:

- 5.6.12 wenn es uns aufgrund einer Sanktionsliste (siehe 1.39) untersagt ist, den mit Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrag auszuführen.